

GRAZER ALTSTADTANWALTSCHAFT

Tätigkeitsbericht 2024 der Grazer Altstadtanwaltschaft (§ 15 Abs. 3 GAEG 2008)

1. Allgemeines

Mit einem Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur zu GZ ABT09-2376/2014-119 wurde mir mitgeteilt, dass die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 14.03.2024 beschlossen hat, mich als Grazer Altstadtanwalt für eine Funktionsperiode von 19.12.2023 bis 18.12.2028 zu bestellen.

Zuvor wurde mit einer Mitteilung der Stadt Graz, Präsidialabteilung vom 19.12.2024, GZ: Präs. 033113/2008/0015 dem Land Steiermark mitgeteilt, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 15.02.2024 beschlossen hat, mich gemäß § 15 GAEG für eine fünfjährige Funktionsperiode als Altstadtanwalt vorzuschlagen.

Ich habe die Bestellung zum Altstadtanwalt dankend angenommen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach § 15 Abs. 2 GAEG die Baubehörde verpflichtet ist, die Altstadtanwaltschaft in GAEG-Verfahren beizuziehen und zur Stellungnahme aufzufordern, wenn sie beabsichtigt, von Gutachten der ASVK abzuweichen. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab Bescheiderlassung hat die Altstadtanwaltschaft Parteistellung, ausgenommen in Strafsachen.

Nach § 15 Abs. 3 GAEG ist der Altstadtanwalt verpflichtet, der Landesregierung neben verlangten Auskünften einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der an den Landtag weiterzuleiten ist. Dieser Verpflichtung komme ich hiermit durch diesen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 nach.

2. Umfang der Tätigkeiten im Jahr 2024

In diesem Kalenderjahr stellt sich der Leistungsumfang wie folgt dar:

Begutachtungen der ASVK:

Voranfragen

Gesamt: 187

davon positiv: 140

davon negativ: 32

davon teils positiv/teils negativ: 15

Gutachten

Gesamt: 330
davon positiv: 272
davon negativ: 44
davon teils positiv/teils negativ: 14

Die Altstadtanwaltschaft als Verfahrenspartei:

In diesem Jahr wurden folgende Leistungen der Altstadtanwaltschaft erbracht:

Beteiligungen an Verfahren insgesamt: 12
davon Beteiligungen an Verfahren vor der Bau- und Anlagenbehörde: 3
davon Beteiligung an Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht: 4
davon Verfahren ohne Ausfertigung: 5

Stellungnahmen insgesamt: 4

3. Sonstiges

Tätigkeit der ASVK und der Altstadtanwaltschaft

Nach § 15 Abs. 1 GAEG ist der Altstadtanwalt berechtigt, an den Sitzungen der ASVK ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dieses Recht habe ich soweit es möglich und notwendig war regelmäßig wahrgenommen.

Im Berichtsjahr war ich in die Bestrebungen zur Schaffung eines Gesetzes zur Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes (Steiermärkisches Stadt- und Ortsbildgesetz 2014 – StSOG 2024) eingebunden.

Ich ersuche daher höflich diesen Bericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Graz, im Jänner 2025

MMag. Dr. Rainer Beck, Altstadtanwalt

